

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Anhang: Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen peinlichen Gesetzbuch vorgehende Urtheile zu einer mehr als 20jährigen Kettenstrafe verurtheilt ist, sich aber dieser Strafe durch die Flucht entziehet und auf Begehung frischer aber kleinver Vergehen wieder ergriffen wird? In diesem Fall befand sich der von der ehevorigen Bernerregierung als ein unverbesserlicher Dieb zur lebenslänglichen Schellenwerkstrafe verurtheilte, jüngst entwichene, bald darauf ob kleineren Vergehen wieder ertappte Hans Zursüe.

Da das Cant. Gericht von Bern weder in Gesetzen noch Beschlüssen über diesen Fall keine Leitung fand und sich doch keine Willkürlichkeit erlauben wollte, so fragte es bey dem Justizminister um Weisung an, die dahin ausfiel: „Ohne Hinsicht auf sein ehevoriges Strafurtheil sey der Zursüe bloß nach seinem letzten Vergehen, doch als Recidiv nach dem 35. §. des peinlichen Gesetzbuchs zu bestrafen.“

Dieser Weisung zu Ehren verurtheilte nach dem gegebenen Maßstab, das Cant. Gericht den Zursüe zu einer 14jährigen Kettenstrafe und nachherigen Verbannung. Es fühlte aber zugleich, daß wenn dieses Responsum des Ministers zum Systeme erwachsen sollte, solches für die allgemeine Sicherheit die möglichsten Folgen haben könnte: denn das Resultat dieser Jurisprudenz war in casu dieses: daß der Zursüe seine ältern schweren Verbrechen und die darauf gefolgte Strafurtheil durch seine Entweichung und Ausübung neuer geringerer Vergehen gleichsam expiirt und als ein wiedergeborener kleinerer Dieb seine erste Strafe um mehr als die Hälfte abgekürzt hat. Wahrlich für alle die Verbrecher, die sich im gleichen Fall von lebenslänglicher Strafe wie Zursüe befinden, ein aufmunterndes Beyspiel! Diese Besorgniß ist der ihm zur Ehre und Verdienst gereichende Beweggrund, der das hiesige Cant. Gericht veranlaßet, Ihnen B. G. nun selbst obige Frage in thesi generali zum Aufschluß vorzulegen.

Nachdem der Grundsatz der Reduction der ältern Kettenstrafen auf das gegenwärtige Maximum von 20 Jahren, von Ihnen B. G. verworffen worden ist, so muß nun der Gegensatz Eurer Criminalcommission zur Richtung dienen; daß nemlich jeder, sey es durch ältere oder durch neuere Urtheile verhängten Kettenstrafe (Begnadigungen vorbehalten) ein gänzlichcs Genüge geleistet werden soll.

Von diesem Grundsatz ausgehend, hat nur die Crim. Gesetzg. Commission die Ehre, Ihnen B. G.

folgenden, auf die verschiedenen Entweichungsfälle sich beziehenden Decretsentwurf vorzulegen:

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß die Einführung eines neuen peinlichen Gesetzbuchs keine Rückwirkung auf ältere Strafurtheile haben kann;

In Erwägung, daß derjenige, der durch seine Vergehen sich eine gesetzliche Strafe zuziehet, verpflichtet ist, derselben ein Genüge zu leisten;

In Erwägung, daß auch kleinere Vergehen, die nach einem bereits um schwererer Verbrechen ausgefallten Urtheile, begangen werden, nicht ungestraft bleiben sollen — beschließt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

9.

Bericht der Finanzcommission, vom 10ten November, über die Handels- und Gewerbsabgabe.

Nach der beygefüigten, wegen ihrer Neuheit zwar bloß muthmaßlichen Angabe, sollte sie 527,000 Fr. abwerfen.

Dem hier aufgestellten Grundsatz gemäß, darf weder eine Handels-, Fabrik-, und Speculationsunternehmung Platz haben, noch ein Zweig der Gewerbe, Künste und Handwerke, von irgend Jemanden getrieben werden, es sey dann, daß er sich zu dem Ende mit einem Patent versehen.

Dieser Verfügung liegt eine gedoppelte Absicht zum Grunde. Als Finanzgegenstand sollen die auszulassenden Patente, eine Quelle von Einkünften abgeben; als Polizeymaßregel dann, wird sie dem Staat eine Uebersicht über das Industriewesen der Republik verschaffen. Diesem Unterschied zufolge, werden der Regel nach, bloß die bedeutendern Gewerbe, mit einer eigentlichen Auflage belegt; die minder wichtigen aber, bloß einer Controlle unterworfen. Aus dieser wie aus jener Rücksicht folgt ganz natürlich, daß die Patente nur für ein Jahr gültig seyn können. Auf ein halb Jahr doch, werden deren auch ertheilt; in dem Falle aber wird über die verhältnismäßige Summe aus, noch $\frac{1}{4}$ mehr bezahlt.

Da bey dem vorgelegten Aufgabensystem, keine eigentliche Vermögenssteuer sich vorfindet, die Grundbesitzer und Capitalisten aber nichtsdestoweniger das, was sie besitzen, versteuern müssen, so ist nichts als billig, daß

auch die Klasse von Bürgern, von welchen hier die Rede ist, ihren verhältnißmäßigen Beytrag zu den Kosten des Staates leiste. Dieß soll vermittelt der Gewerbsabgabe geschehen, und es gründet sich die daherige Anlage, sowohl auf die Summe der Capitalien, welche die Handelsleute, Fabrikanten und Kleinhändler in ihrem Gewerbe haben, als aber auf die Art, die Ausdehnung und die Wichtigkeit des Berufes und des Kunstfleißes des gewerbtreibenden Bürgers.

Die erste Klasse machen die Handelsleute, Fabrikanten und Krämer aus, und sie werden nach demjenigen Capital belegt, welches sie in ihr Gewerbe zu verwenden gedenken; es bestehe dasselbe in Geräthen, Waaren, Werkzeugen, baarem Gelde oder in schriftlichen einen Werth in Geld vorstellenden Effekten, mit alleiniger Ausnahme der der Grundsteuer unterworfenen Gebäuden und Liegenschaften. Bey mehreren Handlungsunternehmungen der gleichen Personen, werden für jede solche Unternehmung, ein besonderes Patent erfordert, und bey Theilhabern an einer Handlung, muß nicht nur jeder derselben namentlich darinn bezeichnet seyn, sondern es muß auch jeder derselben sich ein besonderes Exemplar des unter dem Namen seiner Gesellschaft ausgefertigten Patents verschaffen.

Der Preis der Handelspatente ist nun der Regel nach, das 1 vom 1000, des in ihrem Gewerbe liegenden Capitals; doch so, daß 1 Fr. für das Minimum 1) und 500 Fr. für das Maximum angenommen wird. Ganz genau wird jedoch jenes Verhältniß nicht befolget, weil alles in Classen eingetheilt wird, da dann die von 4000 bis 6000 Fr. Handelsvermögen, zu 6 Fr., die von 10000 bis 15000 Fr., zu 15 Fr., und die von 400,000 bis 500,000 Fr. zu 500 Fr. angelegt werden.

Die zweyte Klasse besteht aus den Künstlern, Handwerkern und Professionisten; der Preis ihrer Patente soll mit der Beschaffenheit, der Ausdehnung und Wichtigkeit ihrer Industrie oder Profession, so wie mit dem darinn liegenden Capital, im Verhältniß stehen. Er ist daher in zehn Classen abgetheilt, und beträgt, 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12, 16 und 20 Fr. 2)

1) In der näheren Entwicklung des Plans, ist das Minimum 5000 Fr.

2) Der nähern Entwicklung zufolge, soll den Marmorarbeitern, die für wenigstens 4000 Fr. exportiren, und den Roth- und Weißgerbern, welche für wenigstens 8000 Fr. von ihrer Fabrication ausführen, ihre Patentgebühr zurück erstattet werden.

Die dritte Klasse begreift bloß einige besondere Berufe, die zu keiner der vorhergehenden Classen gezählt werden können, und doch Patentgebühren bezahlen sollen.

Die Advokaten, deren Patente 12, 16, 24 bis 36 Franken kosten würden.

Die Notarien zu 5 und 10 Fr. angeschlagen.

Die Waaren- und Wechselmäkler zu 20 Fr. tarirt. 3)

Die vierte Klasse faßt in sich, die Gastwirthe, Weinschenken, Caffee, Billards, Kämmerleins, und Leistwirthe. Sie bezahlen nach der Beschaffenheit, Ausdehnung und Wichtigkeit ihres Wirthswesens, ihre Patente müssen aber alle 6 Monate erneuert werden.

Die gemeinen Schenkwirthe zahlen in den Gemeinden, wo nebenbey noch ein oder mehrere Gastwirthe sind, 25 Fr.; in andern Gemeinden aber, nach der Wichtigkeit ihres Verkaufs, doch nie weniger als 8 Fr. Für die andern genannten Personen, sind 8 verschiedene Preise festgesetzt: 25, 40, 60, 80, 100, 150, 200 und 300 Fr.

Die fünfte Klasse enthält die Unternehmer von Schauspielen, Concerten oder öffentlichen Belustigungen, die Vorweiser von Seltenheiten. 4)

Dieser ihr Patent wird nur für 1 Monat ertheilt; es kann aber um den nemlichen Preis wieder erneuert werden. Dieser Preis, nebst den 3 Bz. Schreibgebühr, welche auch für alle obige Patente bezahlt wird, ist folgender. Wo die Preise der Plätze bestimmt sind: 2 Fr. für jeden Bz. des ersten, oder 3 Fr. für jeden Bz. des zweyten Platzes, und über das aus, 8 Fr. als unabänderliche Gebühr; wo aber der Preis der Plätze nicht bestimmt ist, bezahlt der Patentnehmer für sich 2 Fr., und über dieß für seinen ersten Gehülfen 1 Fr., für den zweyten 2 Fr., für den dritten 3 Fr. u. s. f. Für Thiere die vorgezeigt werden, wird noch über das aus bezahlt: von dem ersten

3) In eben dieser Entwicklung enthält diese Klasse anoch die Kerzte, und Wundärzte, zu 8, 12, 20 und 32 Fr.; und die Verufenmacher und Haarauffseher zu 8 und 12 Fr.; dann sind auch die Courtiers statt zu 20 Fr., nur zu 10 Fr. darin angelegt.

4) In dem, dem gesetzgebenden Rathe zur Sanktion vorgelegten Auszuge, ist das, was zu dieser Klasse gehört, unter den Luxusabgaben begriffen; in der Entwicklung desselben aber kommt es unter den Gewerbsabgaben vor, deswegen es auch hier, als an dem in der That schicklichern Orte, mitgenommen wird.

Thiere 1 Fr., von dem zweyten 2 Fr., von dem dritten 3 Fr. u. s. w.

Nach diesen fünf Classen würden die gewerbetreibenden Bürger ihre Auflagen zu bezahlen haben, und nur in so weit sie in eine derselben gehören, macht ihr Gewerbe einen Gegenstand unsers Finanzsystems aus. Um sich aber nicht nur von diesen Gewerben, sondern von allen Zweigen der vaterländischen Industrie, eine möglichst vollständige Uebersicht zu verschaffen, verlangt das vortragene Auflagensystem, daß auch alle übrigen Berufe und Begangenschaften, nicht ohne ein Patent getrieben werden, mit der alleinigen Ausnahme der Ackerleute, der Feldbauern und der Tagelöhner, welche zu dem Landbau gebraucht werden. Die übrigen alle bezahlen jedoch für ihre Patente mehr nicht als 3 Rth., was deutlich beweist, daß diese Art von Patenten bloß als Polizeymaßregel, betrachtet werden müsse.

Dieser Controlle nun sind unterworfen, und machen somit eine wirkliche Ausnahme von der Patentgebühr aus:

a) Die, welche sich dem öffentlichen Unterricht oder freyen Künsten und Wissenschaften widmen, in so fern sie nicht oben unter der dritten Classe begriffen sind.

b) Die Unternehmer von Bergwerken, Stein- und Marmorbrüchen, Schmelz- und Glashütten, Pfannen- und Eisenschmieden, zum Behuf des Landbaues, Nagelschmieden, Kochgeschirr 5), Fayence und Porcellan-Fabriken; Kämmer, Spinner und Weber in Leinen, Baumwollen, Wollen und Seiden, die sich mit diesem Gewerbe, ohne fremde Beyhülfe, nur mit ihrer Familie beschäftigen. Die Unternehmer von Fuhrwerken zu Wasser und zu Land.

c) Die Ackerleute und Landwirthe, in so fern es nur der Verkauf des Ertrags und der Früchte seines eigenen, oder selbst angebauten Erdreichs, oder seines selbst aufgezogenen Viehs, anbetrifft.

d) Handelsbediente, Handlanger, Tagelöhner, und jede Person, die für Rechnung eines Drittmanns, in dessen Haus, Werkstatt, oder offenen Laden, um den Lohn dient.

Um jeden gewerbetreibenden Bürger desto mehr zu bewegen, sich sein Patent anzuschaffen, soll keinem in Sachen seines Gewerbes, weder ein Tribunal geöffnet, noch irgend eine Akte ertheilt werden, er weise dann sein Patent der Behörde vor.

5) Das Kochgeschirr ist in der nähern Entwicklung nicht unter den Ausnahmen begriffen.

Zu Vollziehung dieses Gesetzes werden folgende Maßregeln vorgeschrieben: Jeder gewerbetreibende Bürger meldet sich binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung bey seiner Municipalität, und zeigt nebst dem Gewerbe auch die Classe an, in welche er gehört. Sowohl über diese als aber über die Saumseligen zieht die Municipalität Erkundigung ein und berichtet, wenn es nöthig seyn sollte, die eigene Classification, da sie denn diese Arbeit durch die Distrikts- und Ober-Einnehmer, welche ebenfalls ihre Bemerkungen beizufügen haben, der Verwaltungskammer zu Ausfertigung der Patente übermacht. Durch die gleichen Behörden gelangen die überall einregistrierten Patente bis an diejenigen, welche sie angebeht hatten, und denen sie inner 8 Tagen gegen Erlegung der Gebühr zu verabsolgen sind. Gegen willkürliche Classification der untern Behörden kann man sich bey der Verwaltungskammer beschweren. Die, welche die zu den Anzeigen, der Bezahlung u. s. w. gesetzten Termine verabsäumen, oder sich unrichtiger Angabe schuldig machen, werden mit einer, ihrer Patentgebühr gleichkommenden Buße belegt. In diese Strafe verfallen auch diejenigen, welche entweder gar kein Patent nehmen, oder ein solches nicht vorweisen wollen; überdas aus aber wird ihnen alles das, was zu ihrem Gewerbe gehört, in Beschlag genommen, bis sie sich fügen werden.

Richter und Beamte, welche in Sachen, die ein Gewerbe betreffen, etwas verfügen oder jemanden Gehör geben, ohne daß ihnen das Patent vorgewiesen oder die Erklärung geleistet worden, daß ein solcher Bürger nicht patentpflichtig sey, bezahlen eine Buße von dem doppelten Werth der Patentgebühr, mehrere Strafe je nach den Umständen vorbehalten. Eine in den vorgeschriebenen Terminen saumselige Municipalität, soll für dieses Geschäft durch eine benachbarte ersetzt werden; und der Distrikts-Einnehmer und der Distriktsstatthalter, welcher diese Ersetzung nicht begehren oder anordnen würde, bezahlt eine Buße von L. 50.

Auf Alonsius Redings Ernennung in den gesetzgebenden Rath.

Dein Name ist dem Schweizer reine Wonne,

Der für die Tugend nicht erstorben ist.

Vielleicht wirst Du des Vaterlandes Ketter!

Sey jetzt der erste in dem Rath der Väter,

So wie Du noch der letzte Schweizer bist.

Guter.